

## Schul- und Unterrichtsordnung

Musikschule Blaustein-Weidach gGmbH (gültig ab 1.1.2021) nachfolgend „Musikschule“ genannt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen im Text die männliche Form gewählt.

### 1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist die musikalische Grundausbildung, die Ausbildung für das Laien- und Liebhabermusizieren sowie die individuelle musikalische und künstlerische Förderung von Begabungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und für Interessierte die Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Die musikalische Ausbildung erfolgt in Anlehnung an das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Die musikalische Ausbildung gliedert sich in Musikalische Grundfächer (EMP), Instrumentalfächer (Zupf- und Saiteninstrumente, Tasteninstrumente, Streichinstrumente, Schlaginstrumente) Ensemble- und Ergänzungsfächer. Der Musikunterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Muss die Musikschule aufgrund einer Rechtsverordnung oder behördlichen Anordnung oder aufgrund von höherer Gewalt schließen, kann der Unterricht durch digitale Technologien erfolgen. (siehe unter 5.4 alternative Unterrichtsformen in Ausnahmesituationen).

### 2. Allgemeines

Die Schul- und Unterrichtsordnung für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Musikschule und dem Schüler / der Schülerin, nachfolgend Schüler genannt bzw. ihrem/ihrer/seiner/seinem gesetzlichen Vertreter/in. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Schüler und der Musikschule ist privatrechtlicher Natur und in einem Unterrichtsvertrag geregelt.

### 3. Anmeldung / Aufnahme / Probeunterricht

3.1 Anmeldungen können nur schriftlich direkt an die Schulleitung der Musikschule gerichtet werden. Entsprechende Formulare sind bei der Musikschule erhältlich. Das Unterrichtsangebot kann aus dem Programm der Musikschule entnommen werden.

3.2 Über die Aufnahme entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die endgültige Aufnahme richtet sich nach der Zahl der freien Unterrichtsplätze.

3.3 Schüler haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform, eine bestimmte Lehrkraft oder eine bestimmte Unterrichtszeit. Für Schüler, die aus Unterrichtsplatzmangel nicht aufgenommen werden können wird eine Warteliste geführt.

3.4 Die Festsetzung des Unterrichtstermins erfolgt durch die zuständige Lehrkraft.

3.5 In den Gruppenunterricht aufgenommen werden Kinder bis zu einer von der Musikschule festgelegten Klassengröße. Die Musikschule ist bei einer geringen Teilnehmerzahl berechtigt, die Unterrichtszeiten zu verkürzen.

3.6 Die Aufnahme in die Musikschule wird wirksam mit Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages.

3.7 Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung muss die zuständige Lehrkraft informiert werden.

3.8 Auf mündliche Anfrage an die Musikschulleitung kann für den Instrumentalunterricht ein einmaliger Probeunterricht kostenlos erteilt werden. Für Schüler der Elementaren Musikerziehung gilt eine bezahlte Probezeit von einem Monat. (siehe 8.2)

3.9 Anmeldungen sollten 6 Wochen vor Schuljahr- bzw. Semesterbeginn erfolgen. Jedoch können Schüler auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

### 4. Unterrichtsort / Aufsicht / Unfallversicherung / Haftung

4.1 Der Unterricht findet in Räumen der Stadt Blaustein statt bzw. in Räumen, die von der Musikschule zugewiesen werden.

4.2 Die Musikschule übernimmt die gesetzliche Aufsichtspflicht nur während des Unterrichts.

4.3 Schüler sind durch die Musikschule gegen Unfallschäden in den Unterrichtsräumen oder auf dem Schulweg versichert.

4.4 Die Musikschule haftet für Verlust oder Beschädigungen von eingebrachten Sachen lediglich im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen. Schüler haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.5 Bei Maßnahmen der Musikschule sind die teilnehmenden Personen über eine Haftpflichtversicherung abgesichert.

## **5. Unterrichtsausfall/Krankmeldungen/Erstattungen/alternat.Unterrichtsformen in Ausnahmesituationen**

5.1 Für vom Schüler abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist die Musikschule nicht Nachleistungspflichtig.

5.2 Ein krankheitsbedingter Unterrichtsausfall bis zu 4 Wochen im Verlauf eines Schuljahres seitens der Lehrkraft hat keine Auswirkung auf die Höhe des Unterrichtsentgeltes.

Bei längerem krankheitsbedingtem Ausfall des Unterrichts seitens der Lehrkraft wird der Unterricht nachgeholt, die Unterrichtsgebühr ausgesetzt oder die Unterrichtsgebühr auf Antrag erstattet.

5.3 Bei krankheitsbedingtem Ausfall des Unterrichts von mehr als 4 Wochen seitens des Schülers wird die Unterrichtsgebühr nach Vorlage eines ärztlichen Attests auf Antrag ausgesetzt.

5.4 Wenn in Ausnahmesituationen aufgrund von behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt der Musikunterricht als Präsenzunterricht nicht möglich ist, kann der Musikunterricht mittels digitaler Unterrichtsform (Online-Unterricht, Telefon, Skype, Videokonferenz, E-Mail) erfolgen. Der Online-Unterricht ist ein gleichwertiges Mittel zum Präsenzunterricht. Sollte der Online-Unterricht technisch nicht möglich sein, können die ausgefallenen Unterrichtsstunden nachgeholt werden. Nur in Fällen, wo Nachholen nicht möglich ist, wird das bezahlte Entgelt erstattet. Die Aufzeichnung des Unterrichts ist weder den Lehrkräften noch den Schülern gestattet.

## **6. Leihinstrumente**

6.1 Die Musikschule kann ihren Schülern Leihinstrumente zu günstigen Bedingungen (siehe Entgelteordnung) ausleihen, sofern diese in der Musikschule zur Verfügung stehen. Über das Ausleihen wird ein Benutzungsvertrag mit der Musikschule geschlossen.

6.2 Für die Leihinstrumente besteht seitens der Musikschule keine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung. (Weitere Bedingungen siehe Benutzungsvertrag)

## **7. Entgelteordnung / Gebühren / Zahlungsmodalitäten**

Die Höhe der Unterrichtsentgelte und die Zahlungsmodalitäten regelt die gültige Gebührenordnung der Musikschule.

## **8. Kündigungen**

**8.1 Kündigungen sind nur zum Ende eines Schuljahres (31.8.) bzw. des Halbjahres (28.2.) möglich. Sie** bedürfen der Schriftform und müssen der Schulleitung der Musikschule 2 Monate vor Ablauf des Schuljahres (30.6.) bzw. des Halbjahres (31.12. des Vorjahres) zugegangen sein.

8.2 Für Schüler der Elementaren Musikerziehung gilt eine Probezeit von 1 Monat, innerhalb dieser der Vertrag von beiden Vertragspartnern formlos gelöst werden kann. Nach Ablauf dieser Frist gelten die unter 8.1 genannten Bedingungen.

## **9. Unterrichtsjahr und Ferienregelung**

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. In den Ferien findet kein Unterricht statt. Die Ferien orientieren sich an der Ferienregelung der Allgemeinbildenden Ulmer bzw. Neu-Ulmer Schulen (je nach Lehrkraft).

## **10. Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen**

10.1 Veranstaltungen der Musikschule und die hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung oder durch Fachlehrer gefordert werden.

10.2 Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufnahmen zu machen und diese für ihren Eigenbedarf und ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Verpflichtung zur Vergütung besteht nicht.

## **11. Öffentliches Auftreten**

Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern sowie öffentliches Auftreten der Schüler müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

## **12. Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten gelten die Bestimmungen für Allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg.

## **13. Inkrafttreten:** Diese Unterrichtsordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft.